



Brüssel, den 23. August 2022
(OR. en)

11856/22

COH 74
SOC 467
PECHE 287
CADREFIN 132
JAI 1098
SAN 488
DELACT 134

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 22. August 2022

Empfänger: Generalsekretariat des Rates

Nr. Komm.dok.: C(2022) 5503 final

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 5.8.2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung der Kosten je Einheit und der Beträge der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen für bestimmte Vorhaben zur besseren Eingliederung junger Menschen in den Arbeitsmarkt, das Bildungssystem und die Gesellschaft im Rahmen der Initiative ALMA (Aim, Learn, Master, Achieve – Anvisieren, Lernen, Meistern, Ankommen)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2022) 5503 final.

Anl.: C(2022) 5503 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 5.8.2022
C(2022) 5503 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 5.8.2022

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung der Kosten je Einheit und der Beträge der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen für bestimmte Vorhaben zur besseren Eingliederung junger Menschen in den Arbeitsmarkt, das Bildungssystem und die Gesellschaft im Rahmen der Initiative ALMA (Aim, Learn, Master, Achieve – Anvisieren, Lernen, Meistern, Ankommen)

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Vereinfachung steht auf der Prioritätenliste der Kommission ganz oben; das Europäische Parlament und der Rat unterstützen diesen Ansatz. Konkret bedeutet das, die Umsetzung der Dachverordnung einfacher und sicherer zu machen und stärker auf Outputs und Ergebnisse auszurichten.

Gemäß Artikel 94 Absatz 1 und Artikel 95 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumspolitik¹ (im Folgenden „Dachverordnung“) kann die Kommission den Unionsbeitrag zu einem Programm basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen sowie basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen erstatten, wie durch den Kommissionsbeschluss zur Genehmigung des Programms oder durch einen delegierten Rechtsakt festgelegt. Durch diese Optionen wird die Vereinfachung der Finanzverwaltung der Fonds auf die Beziehungen zwischen Kommission und Mitgliedstaaten ausgeweitet. Im Vergleich zu den vereinfachten Kostenoptionen gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben b bis e der Dachverordnung bringt dies außerdem folgende Vorteile mit sich:

- Bei den Prüfungen und Verwaltungsüberprüfungen der Kommission und der Mitgliedstaaten von Ausgaben, die nur auf der Grundlage von Artikel 94 oder 95 der Dachverordnung erstattet werden, wird lediglich geprüft, ob die im Kommissionsbeschluss zur Genehmigung des Programms oder die im delegierten Rechtsakt festgelegten Bedingungen für eine Erstattung erfüllt sind.
- Nach Artikel 94 Absatz 3 Unterabsatz 2 und Artikel 95 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Dachverordnung können die von den Mitgliedstaaten vorgenommenen Erstattungen an Begünstigte in jeder Form von Unterstützung erfolgen. Die Rechnungsverfahren der Mitgliedstaaten für Erstattungen an Begünstigte und die sich daraus ergebenden Beträge unterliegen nicht den Verwaltungsüberprüfungen und Prüfungen durch die Prüfbehörde oder die Kommission.

Die Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen gemäß Artikel 94 der Dachverordnung sowie von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 95 der Dachverordnung bietet den Mitgliedstaaten und Begünstigten daher Rechtssicherheit. Zudem wird der Verwaltungsaufwand für die Vorhaben verringert.

Hierzu erhält die Kommission gemäß Artikel 94 Absatz 4 der Dachverordnung die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, mit denen auf Unionsebene Kosten je Einheit, Pauschalbeträge, Pauschalfinanzierungen, die entsprechenden Beträge und die Anpassungsmethoden festgelegt werden.

Ebenso wird der Kommission gemäß Artikel 95 Absatz 4 der Dachverordnung die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Beträge der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen auf Unionsebene – aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens –, die

¹ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159.

Methoden für die Anpassung der Beträge und die zu erfüllenden Bedingungen oder zu erzielenden Ergebnisse festzulegen.

Im Anhang der vorliegenden delegierten Verordnung werden für alle EU-Mitgliedstaaten die Kosten je Einheit und die Beträge der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen für ESF+-Vorhaben festgelegt, die benachteiligten jungen Menschen begleitete Arbeitsaufenthalte im Ausland anbieten, um ihre Eingliederung in das Bildungssystem, den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft zu fördern.

Die Erstattung auf der Grundlage von in der vorliegenden Verordnung festgelegten Kosten je Einheit und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen entbindet nicht von der Verpflichtung, das einschlägige Unionsrecht und die nationalen Durchführungsvorschriften, einschließlich der Vorschriften über staatliche Beihilfen und über die Vergabe öffentlicher Aufträge, einzuhalten.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Gemäß Nummer 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über delegierte Rechtsakte wurden zu dem vorliegenden delegierten Rechtsakt angemessene und transparente Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchgeführt.

Die Ausarbeitung dieses delegierten Rechtsakts erfolgte auf der Grundlage von Informationen aus einer die ESF+-Folgenabschätzung ergänzenden Studie zu vereinfachten Kostenoptionen und zu nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen im Bereich der sozialen Inklusion und im Jugendbereich². Die in diesem delegierten Rechtsakt festgelegte Definition der Kosten je Einheit und der entsprechenden Beträge beruht auf Methoden, bei denen sowohl von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Daten zu historischen Kosten als auch Hochrechnungen berücksichtigt wurden. Die Beträge für Erstattungen basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen wurden auf der Grundlage anderer objektiver Informationen festgesetzt.

Alle Teile des delegierten Rechtsakts waren Gegenstand einer Konsultation von Experten der Mitgliedstaaten. Eine erste Fassung des delegierten Rechtsakts wurde bei einer Sitzung am 3. Mai 2022 mit Experten aus allen Mitgliedstaaten erörtert. Das Europäische Parlament wurde über die Konsultationen unterrichtet.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Zum Zweck der Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission auf der Grundlage von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen, die von der Kommission festgelegt werden, wird der Kommission gemäß den Artikeln 94 und 95 der Verordnung (EU) 2021/1060 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um auf Unionsebene standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge, Pauschalfinanzierungen, nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen, die entsprechenden Beträge und die Methoden für ihre Anpassung festzulegen.

²

<https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=738&langId=de&pubId=8429&furtherPubs=yes>

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 5.8.2022

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung der Kosten je Einheit und der Beträge der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen für bestimmte Vorhaben zur besseren Eingliederung junger Menschen in den Arbeitsmarkt, das Bildungssystem und die Gesellschaft im Rahmen der Initiative ALMA (Aim, Learn, Master, Achieve – Anvisieren, Lernen, Meistern, Ankommen)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumspolitik³, insbesondere auf Artikel 94 Absatz 4 und Artikel 95 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die Inanspruchnahme des ESF+ zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand für die Begünstigten zu verringern, sollten die Kosten je Einheit und die Beträge der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen festgelegt werden, die für eine Erstattung des Unionsbeitrags zu Programmen zur Verfügung stehen.
- (2) Gemäß Artikel 94 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstaben a bis d der Verordnung (EU) 2021/1060 sollten die Kosten je Einheit für Erstattungen an Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode festgelegt werden, die sich auf historische oder statistische Daten stützt.
- (3) Bei der Festlegung der Beträge der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen auf Unionsebene sollten der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung – vor allem im Hinblick auf ein angemessenes Verhältnis zwischen verwendeten Mitteln und getätigten Investitionen – sowie das Verbot der Doppelfinanzierung beachtet werden.
- (4) Unter Bekräftigung der im Rahmen der europäischen Säule sozialer Rechte eingegangenen Verpflichtung, Ungleichheiten zu bekämpfen und für Chancengleichheit zu sorgen, sollten Anreize für die Durchführung von Vorhaben zur aktiven Unterstützung benachteiligter junger Menschen in den Bereichen Beschäftigung und Bildung geschaffen werden.
- (5) Im Zuge der Umsetzung der verstärkten Jugendgarantie und der Initiative „Europäisches Jahr der Jugend 2022“ sowie unter Berücksichtigung der Kommissionsempfehlung (EU) 2021/402 zu einer wirksamen aktiven

³ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159.

Beschäftigungsförderung nach der COVID-19-Krise hat die Kommission die Initiative ALMA (Aim, Learn, Master, Achieve – Anvisieren, Lernen, Meistern, Ankommen)⁴ ins Leben gerufen, die zu einer besseren Eingliederung junger Menschen in den Arbeitsmarkt, das Bildungssystem und die Gesellschaft beitragen soll.

- (6) Für Programme oder Prioritäten, die ALMA unterstützen, sollten Kosten je Einheit und Beträge für nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen festgelegt werden. Diese Kosten je Einheit und diese Beträge für nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen sollten für Vorhaben zur besseren Eingliederung benachteiligter junger Menschen in den Arbeitsmarkt, das Bildungssystem und die Gesellschaft verwendet werden können.
- (7) Solche Vorhaben sollten eine maßgeschneiderte Vorbereitungsphase im Herkunftsmitgliedstaat des teilnehmenden jungen Menschen, einen begleiteten Arbeitsaufenthalt in einem Unternehmen oder einer Einrichtung in einem anderen Mitgliedstaat sowie kontinuierliche Unterstützung nach der Rückkehr umfassen.
- (8) Bei den Kosten für diese Art von Vorhaben gibt es erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten. Gemäß dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sollten die von der Kommission festgesetzten Beträge den Besonderheiten eines jeden Mitgliedstaats Rechnung tragen.
- (9) Um für die Mitgliedstaaten einen Anreiz zu schaffen, Maßnahmen für benachteiligte junge Menschen in anderen Mitgliedstaaten – auch in solchen mit höheren Lebenshaltungskosten – zu unterstützen, sollte außerdem ein Aufstockungsbetrag für Programme festgelegt werden, der für die Dauer des Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat gezahlt wird und den höheren Kosten in einigen Mitgliedstaaten Rechnung trägt.
- (10) Ebenso ist die Festlegung eines weiteren Aufstockungsbetrags angebracht, der die Mitgliedstaaten dazu anregen soll, den Teilnehmern Unterstützungsgelder zu gewähren, wenn dies erforderlich ist, um den benachteiligten jungen Menschen in den betreffenden Mitgliedstaaten einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten. Dies kann etwa der Fall sein, wenn der teilnehmende junge Mensch in seinem Herkunftsmitgliedstaat keinen Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen hat. Es sollte Sache der Verwaltungsbehörde sein, den Bedarf zu bewerten und zu entscheiden, ob den Teilnehmern ein solches Unterstützungsgeld gewährt wird.
- (11) Darüber hinaus sollte ein Aufstockungsbetrag definiert werden, der bei erfolgreicher Teilnahme gewährt wird. Dieser Betrag würde den Mitgliedstaaten als Ausgleich für ihre zusätzlichen Anstrengungen gezahlt.
- (12) Damit die Kosten je Einheit ein zuverlässiger Näherungswert für die tatsächlich entstandenen Kosten bleiben und die Beträge der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen weiterhin in einem angemessenen Verhältnis zu den im Programmplanungszeitraum getätigten Investitionen stehen, sollte eine geeignete Anpassungsmethode vorgesehen werden —

⁴

<https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1549&langId=de>

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bedingungen für die Erstattung des Unionsbeitrags zu ESF+-Vorhaben auf der Grundlage von Kosten je Einheit und von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen, einschließlich der abgedeckten Vorhabenarten und der zu erzielenden Ergebnisse oder zu erfüllenden Bedingungen, der Betrag einer solchen Erstattung und die Methode zur Anpassung dieses Betrags sind im Anhang festgelegt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5.8.2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN